die Erzeugnisse der Verordnung Nr. 136/66/EWG und für die durch dieselbe Verordnung geregelten Handelsgeschäfte am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4 werden am 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1662/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

über Maßnahmen für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Es erscheint angezeigt, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Beträge pauschal festzusetzen. Auf ihre Anwendung kann jedoch verzichtet werden, wenn die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen nur geringfügig sind.

Die Auswirkung dieser Maßnahmen ist für die Ein- und Ausfuhren gleich.

Die Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft gelten als Getreide-Folgeerzeugnisse.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Interventionspreise für Getreide um 11,11 v.H. gesenkt ; es empfiehlt sich daher, die Auswirkung dieser Senkung für Futtergetreide auf die Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (2) werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Artikel 1, 2 und 3 der gleichen Verordnung berücksichtigt. Im Warenverkehr gleicht Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Wirkungen der Artikel 1 und 2 derselben Verordnung aus. Dies hat zur Folge, daß es in der Praxis möglich ist, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 beim Warenaustausch ohne jede Anpassung anzuwenden.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem so schnell wie möglich festzusetzenden Zeitpunkt verlängert. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese Aussetzung für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft nicht mehr erforderlich.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 123 vom 31, 5. 1968, S. 4.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge werden wie folgt festgesetzt :

a) für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/68 [2], in Anhang I ;

b) für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [3] in Anhang II ;

c) für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 [4] über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG in Anhang III.

Artikel 2

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für Erzeugnisse, die den Verordnungen Nrn. 122/67/EWG, 123/67/EWG und 170/67/EWG unterliegen, und für die durch die gleichen Verordnungen geregelten Handelsgeschäfte am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sind ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

ANHANG I

Subventionen und Ausgleichsbeträge für Eier

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge
1	2	3
		ffrs/St.
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :	
	I. Eier von Hausgeflügel :	
	a) Bruteier (a)	0,012
		ffrs/kg
	b) andere	0,149
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :	
	I. genießbar :	
	a) Eier ohne Schale :	
	1. getrocknet	0,634
	2. andere	0,173
	b) Eigelb :	
	1. flüssig	0,305
	2. gefroren	0,325
	3. getrocknet	0,643

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

ANHANG II

Subventionen und Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge
1	2	3
		ffrs/St.
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken"	0,018
		ffrs/kg
	B. andere :	
	I. Hühner	0,091
	II. Enten	0,136
	III. Gänse	0,107
	IV. Truthühner	0,115
	V. Perlhühner	0,155
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Geflügel, unzerteilt :	
	I. Hühner :	
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	0,109
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H."	0,129
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H."	0,139
	II. Enten :	
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	0,161
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	0,194
	III. Gänse :	
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	0,152
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	0,167
	IV. Truthühner	0,164
	V. Perlhühner	0,222

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge
1	2	3
		ffrs/kg
02.02 (Forts.)	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :	
	I. entbeint	0,341
	II. nicht entbeint :	
	a) Hälften oder Viertel :	
	1. von Hühnern	0,139
	2. von Enten	0,194
	3. von Gänsen	0,167
	4. von Truthühnern	0,164
	5. von Perlhühnern	0,222
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,114
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen; Sterze ; Flügelspitzen	0,079
	d) Brüste und Teile davon :	
	1. von Gänsen	0,275
	2. von Truthühnern	0,270
	3. von anderem Geflügel	0,213
	e) Schenkel und Teile davon :	
	1. von Gänsen	0,242
	2. von Truthühnern :	
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,131
	bb) andere	0,238
	3. von anderem Geflügel	0,188
	f) andere	0,341
	C. genießbarer Schlachtabfall	0,079
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :	
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	1,217
	B. andere	0,201
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :	
	C. Geflügelfett	0,210
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :	
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	0,210
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	B. andere :	
	I. von Geflügel :	
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	0,438
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	0,263
	c) andere	0,175

(a) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

ANHANG III

Subventionen und Ausgleichsbeträge für Eieralbumin und Milchalbumin

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge
1	2	3
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate :	ffrs/kg
	A. Albumine :	
	II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) :	
	a) Eieralbumin und Milchalbumin :	
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	0,589
	2. andere	0,082

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1663/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

über einige Maßnahmen auf dem Gebiet Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 wurde die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (2) genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem so schnell wie möglich festzulegenden Zeitpunkt verlängert. Diese Aussetzung ist für das Gebiet Obst und Gemüse nicht mehr erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für Erzeugnisse, die der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 (4), unterliegen, und für durch die gleiche Verordnung und die Verordnung Nr. 159/66/EWG (5) geregelte Geschäfte am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(4) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 5.
(5) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.